S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Meierhof"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 27. August 1991 die Änderung des Bebauungsplanes "Meierhof" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 28.01.1991 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

1. Lageplan vom 28.01.1991 (Deckblatt)
2. Begründung vom 14.02.1991

angezeigt am 10. SEP. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT

LANDKREIS 59 59 WALDSHUT

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wehr, den 09. September 1991

STADT WEHR

Bürgermeister

I.V.
Beigeordneter

B E G R Ü N D U N G

zur Bebauungsplanänderung "Meierhof"

Der Bebauungsplan Meierhof von 1970 sieht auf dem Flst. Nr. 7276 eine zwingend 5-geschossige und auf dem Flst. Nr. 7281 eine zwingend 3- geschossige Bauweise, jeweils mit Flachdach, vor.

Im damaligen Bebauungsplanentwurf für eine spätere Bebauungsplanerweiterung im Bereich Nollen war auf dem an das Flst.Nr. 7276 angrenzenden Gelände eine Bebauung bis zu 12 Geschossen vorgesehen mit einer entsprechend großzügigen Festsetzung der Baugrenzen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der städtebaulichen Entwicklung wurde das Gebiet Nollen aus der Bebauungsplanung herausgenommen und als Grünfläche ausgewiesen. Aufgrund dieser Entwicklung ist es im öffentlichen Interesse notwendig, die bauliche Entwicklung auf den Flst.Nr. 7276 und 7281 der Umgebung anzupaßen und die Baugrenzen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Beide Grundstücke grenzen an Grundstücke, deren Gebäude mit Satteldächern versehen sind, deshalb werden für beide Grundstücke Satteldächer festgesetzt.

Die Erschließungsanlagen sind vorhanden.

Bordenordnende Maßnahmen müssen keine durchgeführt werden.

Wehr, den 14. Februar 1991

angezeigt am 10. SEP. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT

STADT WEHR

I. V.
Beigeordneter